

Satzung des Vereins Fußballclub Neu-Anspach

**beschlossen durch die Gründungsversammlung am 18.05.2013
und geändert
durch die Mitgliederversammlung am 12.09.2013 in Neu-Anspach.**

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Fußballclub (FC) Neu-Anspach
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Neu-Anspach
- 3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Fußballsports
- 3) Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch
 - a) Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein beantragt die Verbandsmitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden, insbesondere beim Hessischen Fußballverband e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- 2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4) Er ist nur zum 30.06./31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 9 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der geschäftsführende Vorstand,
- 3) der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (schwarzes Brett) sowie auf der Homepage (www.fcna.de) des Vereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b. Beteiligung an Gesellschaften
 - c. Aufnahme von Darlehen
 - d. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e. Mitgliedsbeiträge
- 7) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliederschaft vorgelegt werden.

§ 14 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand
- 2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 3) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 5) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in § 15 Ziff. a) bis c) aufgeführter geschäftsführender Vorstand. Dieser regelt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter Spielbetrieb)
- d) dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden (Leiter Nachwuchscenter)
- e) dem Kassenwart
- f) dem Schriftführer

§ 16 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 15)
und bis zu 9 Beisitzer, je nach Bedarf

Über die Zusammensetzung der Beisitzer entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 17 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt.

- 3) Der Leiter Nachwuchscenter vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Im Falle eines Ausfallens des Leiters Nachwuchscenter sind die stellvertretenden Leiter des Nachwuchscenters zu je 100 % vertretungsberechtigt.
- 4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 18 Datenschutz

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweck des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus vereinsintern gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- ❖ Speicherung
- ❖ Bearbeitung
- ❖ Verarbeitung
- ❖ Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- ❖ Auskunft über seine gespeicherten Daten
- ❖ Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- ❖ Sperrung seiner Daten
- ❖ Löschung seiner Daten

4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

§ 19 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 50,00 €
- 3) Sperrung von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. § 8 der Satzung

§ 21 Satzungsänderungen

- 1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- 1) Ehrenordnung
- 2) Beitragsordnung
- 3) Finanzordnung
- 4) Geschäftsordnung
- 5) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 23 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 24 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 25 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die im Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins steuerbegünstigten Vereine
 - ❖ SG Anspach e.V.
 - ❖ SG Hausen e.V.
 - ❖ SG Westerfeld e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden haben.

- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 18.06.2013 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.